

Verordnungsblatt für die Gemeinde Achenkirch

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

4. Hundesteuerverordnung

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Achenkirch vom 18. Dezember 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Achenkirch erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiungen

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet Achenkirch gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 156,00 Euro.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet Achenkirch zwei oder mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf 208,00 Euro und für jeden weiteren Hund auf 260,00 Euro pro Jahr.

(3) Für Wachhunde und für Hunde, die nachweislich in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.

(4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025 ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabensanspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein wie z.B. die Aufnahme eines Hundes bzw. der Tod eines Hundes, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei volle Monate berücksichtigt werden. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zu entrichten.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet Achenkirch. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushalsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Achenkirch vom 06.02.2025, kundgemacht vom 11.02.2025 bis zum 25.02.2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Karl Moser



Dieses Dokument wurde von Karl Moser elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 19.12.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.achenkirch.gv.at/amtssignatur